

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH (SWS) vom 01.02.2015 zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477)

In Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen der SWS zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.01.2012 gelten folgende Pauschalen und Preise:

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. der Ergänzenden Bedingungen SWS zur NAV)

Die Kosten für die Herstellung, Änderung, Trennung oder den Rückbau des Netzanschlusses werden von SWS in Abhängigkeit von der Anschlussgröße und Anschlusslänge individuell nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und berechnet. Die Netzanschlusslänge wird zwischen Versorgungsleitung und Hauseinführung berechnet.

2. Baukostenzuschuss (Ziffer II. der Ergänzenden Bedingungen SWS zur NAV)

(1) Der Baukostenzuschuss für eine beantragte Leistung > 30kW errechnet sich aus folgender Formel:

$$BKZ = (\text{Leistung} \times \text{genehmigtes Netzentgelt pro kW in Niederspannung im jeweiligen Kalenderjahr bei einer Jahresbenutzungsdauer} > 2.500 \text{ h/a}) \times 0,5$$

Leistung ist die beantragte Leistung des Netzanschlusses des Kunden in kW.

Das genehmigte Entgelt in der Leistungsstufe ergibt sich aus den genehmigten Netzentgelten der SWS in Niederspannung pro kW im entsprechenden Kalenderjahr. Die genehmigten Entgelte in Niederspannung werden jährlich festgelegt und auf der Internetseite der SWS unter www.stadtwerke-schkeuditz.de veröffentlicht. Der Versorgungsbereich ist das Netzgebiet der SWS.

(2) Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung mitgeteilt wurde, voraussichtlich überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden. Für die Berechnung gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann verlangt werden, sofern für die Erhöhung der Leistungsanforderungen nicht genutzte Anlagenreserven auch ohne Veränderung am Netzanschluss zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse berechnet und bezahlt worden sind oder infolge einer Erhöhung der Leistungsanforderung, nach der die örtlichen Verteileranlagen bzw. der Netzanschluss verstärkt werden müssen. Als Verstärkung des Netzanschlusses kommen insbesondere eine Verstärkung des Leiterquerschnitts, ein leistungsstärkerer Hausanschlusskasten oder das Verstärken der Hausanschlussleitung in Betracht. Für die Berechnung gilt Abs. 1 entsprechend.

3. Inbetriebsetzung (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen SWS zur NAV)

	netto	brutto
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage während der üblichen Arbeitszeit der SWS (Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr)	55,00 €	(65,45 €)
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage außerhalb der üblichen Arbeitszeit der SWS	nach Aufwand	

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VII. der Ergänzenden Bedingungen SWS zur NAV)

	netto	brutto
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung) an Privatkunden	3,50 €*	
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung) an gewerbliche Kunden	40,00 €*	
Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung	55,00 €*	
Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung, die Arbeiten an der Anschlussanlage der SWS außerhalb der Kundenanlage erforderlich machen	nach Aufwand*	
Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage während der Arbeitszeit (Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr)	30,00 €	(35,70€)
Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach Aufwand	
Vergebliche Anfahrt (bei Nichtantreffen des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers zum vereinbarten Termin)	25,00 €	29,75 €
Bearbeitungsgebühr von Ratenzahlungsvereinbarungen und Stundung	15,00 €	(17,85 €)
Zinsen bei Ratenzahlungsvereinbarung, Stundung und Verzug gemäß den gesetzlichen Regelungen (§§ 288, 247 BGB)		

5. Umsatzsteuer

Die in Punkt 4 benannten Bruttobeträge berücksichtigen die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 Prozent auf den Nettobetrag. Wird die gesetzliche Umsatzsteuer geändert, verändert sich der Rechnungsbetrag nach dem Stichtag des Inkrafttretens eines anderen Umsatzsteuersatzes entsprechend. Die in Punkt 4 mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung zum 01.02.2015 in Kraft. Es ersetzt das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV und NDAV der SWS vom 09.01.2012.